S 5 AS 966/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 966/19
Datum	29.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 479/19 B
Datum	26.06.2020

3. Instanz

Datum	20.10.2020

Der Antrag auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung in dem Verfahren S 9 AS 369/14 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.Â

GrÃ¼nde

I.
Der KlÃ¤ger begehrt die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung in einem berufungsfÃ¤higen Verfahren, in dem ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

In dem Verfahren S 9 AS 369/14 wandte der KlÃ¤ger sich gegen die Versagung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende gem. Â§ 66 SGB I fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2014 bis 19.04.2014.

Das Gericht entschied die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.03.2019 (zugestellt am 28.03.2019) und wies den KlÃ¤ger in der beigefÃ¼gten Rechtsmittelbelehrung darauf hin, dass der Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werden kann.

Der KlÃ¤ger beantragte mit Schreiben vom 26.04.2019, eingegangen am Montag den 29.04.2019, mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 105 SGG.Â

Auf gerichtlichen Hinweis, dass als Rechtsmittel nach Â§ 105 SGG lediglich die Berufung statthaft sei, hat der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich seinen Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung aufrechterhalten. Er trÃ¤gt vor, es sei aus Â§ 105 SGG nicht ersichtlich, dass eine mÃ¼ndliche Verhandlung nur stattfinden kÃ¶nne, wenn keine BerufungsmÃ¶glichkeit bestehe. Auch in der ersten Instanz sei ihm rechtliches GehÃ¶r in Form einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu gewÃ¤hren.Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

festzustellen, dass der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 26.03.2019 in dem Verfahren S 9 AS 369/14 als nicht ergangen gilt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte in dem Verfahren S 9 AS 369/14 Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen hat.

II.
Der Antrag des KlÃ¤gers auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung ist nicht statthaft.

Gem. Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG kÃ¶nnen die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte.Â

Nach Satz 2 von Â§ 105 Abs. 2 SGG kann mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist.Â

In dem Verfahren S 9 AS 369/14 lag der Streitwert Ã¼ber 750,00 Euro, so dass die Berufung zulÃ¤ssig ist, ohne dass es der Zulassung der Berufung durch das Gericht nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG bedurfte. Da die Berufung gegeben war, ist der Rechtsbehelf einer mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht gegeben.Â

Das Gesetz stellt es in das Ermessen des Gerichts in Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweisen und deren Sachverhalt geklÃ¤rt ist, nach AnhÃ¶rung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Ist das Rechtsmittel der Berufung nicht gegeben, kann der KlÃ¤ger mÃ¼ndliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen und es ist eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren. Ist die Berufung gegen den Gerichtsbescheid gegeben, hat der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit durch Einlegung der Berufung in der Berufungsinstanz rechtliches GehÃ¶r in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erlangen. Damit ist sichergestellt, dass dem KlÃ¤ger in jedem Fall â entweder in der ersten Instanz oder in der zweiten Instanz â rechtliches GehÃ¶r in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt wird.

Das Gericht konnte in Anlehnung an Â§ 158 S. 1 SGG den Antrag auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung durch Beschluss verwerfen

(ebenso: Hintz in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Std. 01.06.2019, Â§ 105 Rn. 11; KÃ¼hl in: Breitkreuz/Fichte, SGG Â§â□□105 Rn.â□□6; LÃ¼dtke/Berchtold, SGG 5. Aufl. 2017, Â§ 105 Rn. 15; Kummer in Peters/Sautter/Wolff, Â§â□□105 Rn.â□□80; MÃ¼ller in Roos/Wahrendorf, Â§â□□105 Rn.â□□43; Bienert SGb 2014, 365 (372)). Es liegt bereits ein rechtskrÃ¤ftiger Gerichtsbescheid vor, der als Urteil wirkt. Der Gerichtsbescheid dient der Entlastung der Gerichte in einfach gelagerten FÃ¤llen und sieht in diesen FÃ¤llen ausdrÃ¼cklich entweder die MÃ¶glichkeit des Antrags auf mÃ¼ndliche Verhandlung oder der Berufung vor. Der KlÃ¤ger kann eine mÃ¼ndliche Verhandlung in der ersten Instanz in einem durch Gerichtsbescheid bereits beendetem, berufungsfÃ¤higen Verfahren nicht durch einen unzulÃ¤ssigen Rechtsbehelf erzwingen.Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024